

STATUTEN

Dampfloki-Verein

Appenzeller Bahnen

(DLV AB)

(angenommen an der HV vom 10. April 2010)

Inhaltsverzeichnis

- I. **Name, Sitz, Gerichtsstand, Zweck, EVU, Steuerbefreiung**
- II. **Mitgliedschaft, Beitragspflicht, Mitarbeit, Austritt, Ausschluss**
- III. **Organe, Hauptversammlung, Vorstand, Kontrollstelle**
- IV. **Finanzen, Haftung**
- V. **Statutenänderung, Auflösung, Inkraftsetzung**

I. Name, Sitz, Gerichtsstand, Zweck, Dachverbände, EVU, Steuerbefreiung

1. Unter der **Bezeichnung „Dampfloki-Verein Appenzeller Bahnen“ (abgekürzt DLV AB)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Der Verein hat seinen **Sitz in Herisau**. Der Verein kann sich im Handelsregister eintragen lassen.
3. Der Verein ist Eigentümer der **Dampflok G ¾ Nr. 14**, welche seinerzeit von der RhB erworben wurde. Der DLV AB hat **den Zweck**, diese Dampflok als historisches Kulturgut zu erhalten, sie namentlich auf der Strecke Gossau-Wasserauen zu betreiben und die Lok für öffentliche und private Fahrten einzusetzen.
4. Der Vereinszweck kann im gleichen Sinne auch auf andere Schmalspurfahrzeuge und Eisenbahnanlagen von historischer Bedeutung ausgedehnt werden.
5. Der DLV AB kann sich als **EVU (Eisenbahn-Verkehrs-Unternehmen)** selbständig machen, um damit den Netzzugang auf dem Schienennetz der AB (vgl. Art. 3) zu erhalten.
6. Der Verein kann sich **anderen Organisationen oder Dachverbänden** (zB. EUROVAPOR) anschliessen, wenn dies im Interesse und Nutzen des DLV AB liegt. Ueber Beitritt und Austritt aus solchen Organisationen und Dachverbänden entscheidet die Hauptversammlung. Allfällige Delegierte werden durch den Vorstand bestimmt.

II. Mitgliedschaft, Beitragspflicht, Mitarbeit, Austritt, Ausschluss

7. Dem Verein können **natürliche und juristische Personen** beitreten. Ueber die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
8. Der Verein besteht aus
 - a) Mitgliedern mit Beitragspflicht (Einzelpersonen, Familien, Firmen)
 - b) Freimitgliedern (Mitglieder ohne Beitragspflicht)
 - c) Jugendmitgliedern (bis zur Erreichung der Volljährigkeit)
 - d) GönnerInnen
 - e) Ehrenmitgliedern.
9. Der Vorstand ist von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit.
10. **Mitglieder**, Freimitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, Jugendmitglieder nicht.
11. **Freimitglieder** sind aktive Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verein. Sie können durch den Vorstand in diesen Status ernannt werden.

An die **aktiven Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Freimitglieder)** werden keine Entschädigungen für geleistete Arbeiten ausbezahlt. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die bahnamtlichen Reglemente und Vorschriften zu befolgen.

12. **Gönner und Gönnerinnen** besitzen kein Stimm- und Antragsrecht, sie können jedoch mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilnehmen.
13. **Ehrenmitglieder** können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Beschaffung und Pflege von unterhaltswürdigem Eisenbahnmaterial oder um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragsleistung befreit.
14. Der **Austritt** kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
15. Der Vorstand kann Mitglieder **ausschliessen**, welche
 - den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder dem Ansehen des Vereins schaden
 - die statutarischen Pflichten trotz Mahnung nicht erfüllen
 - in grober Weise die Statuten verletzen.

Der Ausschluss ist ohne Angabe von Gründen möglich (vgl. Art. 72 Abs. 1 ZGB).

III. Die Organe, Hauptversammlung, Vorstand, Kontrollstelle

16. Die **Organe des Vereins** sind
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle.

17. Die ordentliche **Hauptversammlung** findet jährlich, in der Regel spätestens bis zum 30. April statt.

Anträge von Mitgliedern für die Hauptversammlung sind bis spätestens 31. Dezember des der HV vorausgehenden Jahres an den Vorstand einzureichen.

18. Ausserordentliche Versammlungen können einberufen werden

- durch Beschluss des Vorstandes
- wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt
- auf Verlangen der Kontrollstelle.

19. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung ist den Mitgliedern 30 Tage vor Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen.

Für a.o. Versammlungen beträgt die Einladungsfrist 10 Tage.

20. Ueber nicht rechtzeitig eingereichte Anträge oder an der Hauptversammlung eingereichte Anträge kann nicht abgestimmt werden. Der Vorstand orientiert darüber an der nächsten Hauptversammlung.

21. Die Hauptversammlung ist zuständig für

- Wahl der Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen
- Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung mit Bilanz) mit Bericht der Kontrollstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr
- Beschlussfassung über nicht aufschiebbare aber betriebsnotwendige Geschäfte, deren Umfang CHF 50'000.-- übersteigt
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Kontrollstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenrevision
- Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
- Beitritt oder Austritt aus Dachverbänden/Organisationen.

22. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

23. Für die Statutenänderung, die Umwandlung in eine andere Rechtsform und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

24. Die Stellvertretung für nicht anwesende Mitglieder ist nicht möglich.

25. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht eine geheime/schriftliche Abstimmung verlangt wird.

26. Der **Vorstand** besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. Das Präsidium wird durch die Hauptversammlung gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes konstituieren sich selber.
27. Die Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
28. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen/Beschlüssen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
29. Zirkularbeschlüsse des Vorstandes sind zulässig.
30. Das Präsidium oder das Vizepräsidium zeichnen mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
31. Die Finanzkompetenz des Vorstandes für nicht aufschiebbare aber betriebsnotwendige Geschäfte ist auf CHF 50'000. — limitiert. Ueber Investitionen, welche diesen Betrag übersteigen, befindet die Hauptversammlung.
32. Der Vorstand kann für die Vorbereitung seiner Geschäfte Kommissionen bestellen, welchen jedoch keine Entscheidungsbefugnis zukommt.
33. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes sind:
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Pflege des Kontaktes mit den Organen der Appenzeller Bahnen AB
 - Führung der Vereinsgeschäfte
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Entscheid über Einsitz in Dachverbände/Organisationen
 - Erlass von Reglementen
 - Rechenschaftsablage an der Hauptversammlung.
34. Die **Kontrollstelle** besteht aus mindestens 2 Personen. Sie werden von der Hauptversammlung jährlich neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Hauptversammlung ist berechtigt, die Aufgaben der Kontrollstelle einer aussenstehenden fachlich anerkannten und unabhängigen Fachstelle zu übertragen.

35. Die Aufgaben der Kontrollstelle sind die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz. Die Kontrollstelle stellt der Hauptversammlung schriftlich Antrag und befindet an der Hauptversammlung über die Annahme der Jahresrechnung und Bilanz und die Entlastung des Vorstandes.

IV. Finanzen, Rechnungsjahr, Haftung der Mitglieder, Haftung des Vereins

36. Die **Einnahmen** des Vereins bestehen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - freiwilligen Zuwendungen
 - Einnahmen aus der Vereinstätigkeit
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

37. Die Vereinsbuchhaltung ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung nach Art. 957 ff. OR. zu führen.
38. Das **Vereins- und Rechnungsjahr** fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
39. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins **haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen**. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausnahme bildet die Haftung auf den Mitgliederbeitrag, wenn dieser für das laufende Vereinsjahr noch nicht geleistet wurde. Die **Mitgliederbeitragshaftung** beträgt höchstens
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| - für Mitglieder (Einzelpersonen) | CHF 100.-- |
| - für Mitglieder (Familien, Firmen) | CHF 200.-- |
| - für Jugendmitglieder | CHF -.-- |
40. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bis zum 30. April des laufenden Jahres einzuzahlen.
41. Für **Unfallfolgen von Mitgliedern** während eines Einsatzes für den DLV AB haftet der Verein nicht. Jedes Mitglied ist für einen eigenen ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich.

VI. Statutenänderung, Auflösung, Inkraftsetzung

42. Anträge auf **Statutenänderung** müssen, um gültig behandelt zu werden, auf der Traktandenliste der betreffenden Hauptversammlung stehen. Die Statutenänderung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
43. Die **Auflösung des Vereins** und die Fusion mit anderen Organisationen kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
44. Die Hauptversammlung, die die Auflösung oder Fusion beschlossen hat, bestimmt das Verfahren über die Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- Ein allenfalls noch übrig bleibendes Vermögen muss einer ebenfalls steuerbefreiten gemeinnützigen Institution zugewiesen werden. Ein Rückfall von übrigem Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
45. Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 10. April 2010 angenommen und mit sofortiger Wirkung **in Kraft** gesetzt. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 23. Mai 1973 und die Revisionen vom 24. Oktober 1993, 25. September 1999 und 18. April 2009.

Dampfloki-Verein Appenzeller Bahnen

Der Präsident

Der Vizepräsident



Andreas Schaad



Paul Stehrenberger